METAALUNIE-BEDINGUNGEN

1. Januar 2025

Allgemeine Lieferbedingungen der Koninklijke Metaalunie, hinterlegt beim Gericht Rotterdam.

Artikel 1: Geltungsbereich

1.1. Das Metaalunie-Mitglied, das diese Bedingungen verwendet, wird als Auftragnehmer bezeichnet. Die andere Vertragspartei wird als Auftraggeber bezeichnet.

1.2. Diese Bedingungen gelten für alle Angebote eines Metaalunie-Mitglieds, für sämtliche von ihm geschlossenen Verträge und alle daraus hervorgehenden Vereinbarungen, soweit das Metaalunie-Mitglied Auftragnehmer ist.

1.3. Bei Widersprüchen zwischen einer Bestimmung des geschlossenen Vertrags und diesen Bedingungen hat die Vertragsbestimmung Vorrang.

1.4. Nur Mitglieder der Metaalunie dürfen diese Bedingungen verwenden.

Artikel 2: Angebote

2.1. Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und widerruflich, auch wenn sie eine Annahmefrist enthalten. Der Auftragnehmer darf sein Angebot noch bis zu zwei Werktage nach Eingang der Annahme widerrufen.

2.2. Die im Angebot genannten Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer und sonstige staatliche Abgaben oder Steuern. Nicht enthalten sind außerdem Reise-, Aufenthalts-, Verpackungs-, Lager- und Transportkosten sowie Kosten für Be- und Entladung und Mitwirkung bei Zollformalitäten.

2.3. Sofern nicht anders angegeben, umfasst das Angebot nicht: a. Erd-, Ramm-, Schneid-, Abbruch-, Fundament-, Maurer-, Zimmerer-, Putz-, Maler-, Tapezier-, Reparatur- oder sonstige Bauarbeiten; b. Anschlüsse an Gas, Wasser, Strom, Internet oder andere Infrastruktureinrichtungen; c. Maßnahmen zur Vermeidung oder Begrenzung von Beschädigung, Diebstahl oder Verlust von Gegenständen am oder nahe dem Arbeitsort; d. Entfernung von Materialien, Erde, Baustoffen oder Abfällen; e. vertikalen und horizontalen Transport.

Artikel 3: Vertraulichkeit

3.1. Alle vom Auftragnehmer oder in seinem Namen an den Auftraggeber übermittelten Informationen (wie Angebote, Entwürfe, Abbildungen, Zeichnungen und Know-how), gleich welcher Art und Form, sind vertraulich. Der Auftraggeber verwendet sie ausschließlich zur Vertragsdurchführung und darf sie weder offenlegen noch vervielfältigen.

3.2. Bei Verstoß gegen eine Verpflichtung nach Absatz 1 schuldet der Auftraggeber für jeden Verstoß eine sofort fällige Vertragsstrafe von 25.000 €. Der Auftragnehmer darf diese zusätzlich zum gesetzlichen Schadensersatz verlangen.

3.3. Der Auftraggeber muss die in Absatz 1 bezeichneten Informationen auf erste Aufforderung innerhalb einer vom Auftragnehmer bestimmten Frist nach dessen Wahl zurückgeben oder in der von ihm bestimmten Weise vernichten, ohne eine Kopie in irgendeiner Form zurückzubehalten. Bei Verstoß schuldet er eine sofort fällige Vertragsstrafe von 1.000 € pro Tag. Diese kann zusätzlich zu gesetzlichem Schadensersatz verlangt werden.

Artikel 4: Erteilte Auskünfte und Beratung

4.1. Aus Beratungen und Informationen des Auftragnehmers, die nicht mit dem Auftrag zusammenhängen, kann der Auftraggeber keine Rechte ableiten.

4.2. Stellt der Auftraggeber Informationen bereit, darf der Auftragnehmer bei Angebotsabgabe und Vertragsdurchführung von deren Richtigkeit und Vollständigkeit ausgehen.

4.3. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, auf Unrichtigkeiten im Auftrag, Mängel oder Ungeeignetheit von vom Auftraggeber stammenden Gegenständen sowie Fehler oder Mängel in dessen Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen oder Ausführungsanweisungen hinzuweisen oder diese selbstständig zu untersuchen.

4.4. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den vom Auftraggeber oder in seinem Namen bereitgestellten Informationen oder deren Verwendung frei. Dazu gehören Beratungen, Anweisungen, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfe, Materialien, Marken, Muster und Modelle. Er ersetzt dem Auftragnehmer sämtliche Schäden einschließlich der vollständigen Kosten der Rechtsverteidigung.

Artikel 5: Lieferzeit

5.1. Alle Lieferzeiten, worunter auch Lieferdatum, -woche, -monat, Frist oder Ausführungszeitraum fallen, sind Richtwerte. Bei Überschreitung muss der Auftraggeber den Auftragnehmer stets in Verzug setzen.

5.2. Eine Lieferzeit gilt nur, wenn Auftraggeber und Auftragnehmer rechtzeitig alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten vereinbart haben, dem Auftragnehmer alle Informationen einschließlich endgültiger und genehmigter Zeichnungen vorliegen, sämtliche vom Auftraggeber bereitzustellenden Gegenstände eingegangen sind, vereinbarte (Teil-)Zahlungen rechtzeitig eingegangen sind und die sonstigen Voraussetzungen der Auftragsausführung erfüllt wurden. Entfällt die Lieferzeit, kann der Auftragnehmer unter Berücksichtigung seiner Planung eine neue Lieferzeit festlegen.

5.3. Die Lieferzeit gilt nicht mehr, wenn nach ihrer Festlegung Umstände eintreten, die dem Auftragnehmer damals nicht bekannt waren und in die Risiko- und Kostensphäre des Auftraggebers fallen, einschließlich Auftragsänderungen, Mehr- oder Minderarbeiten oder Aussetzung durch den Auftragnehmer. In diesem Fall kann der Auftragnehmer unter Berücksichtigung seiner Planung eine neue Lieferzeit bestimmen.

5.4. Der Auftraggeber ersetzt dem Auftragnehmer ohne vorherige Inverzugsetzung sämtliche Kosten und Schäden infolge einer Änderung der Lieferzeit gemäß Absatz 2 und 3.

5.5. Eine Überschreitung der Lieferzeit berechtigt den Auftraggeber weder zu Schadensersatz noch zur vollständigen oder teilweisen Vertragsauflösung. Er stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter wegen der Lieferzeitüberschreitung frei.

Artikel 6: Lieferung und Gefahrübergang

6.1. Die Lieferung erfolgt, sobald der Auftragnehmer die Sache an seinem Betriebssitz für den Auftraggeber bereitstellt und ihn darüber informiert. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Auftraggeber die Gefahr.

6.2. Organisiert der Auftragnehmer nach Vertragsschluss auf Wunsch des Auftraggebers den Transport ganz oder teilweise oder wirkt dabei mit (etwa bei Lagerung, Beladung, Verstauung oder Entladung), geschieht dies auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Dieser kann sich gegen diese Risiken versichern.

6.3. Wird der Transport nach Lieferung vom Auftraggeber oder in seinem Namen durchgeführt und benötigt der Auftragnehmer (Transport-)Dokumente im Besitz des Auftraggebers, muss dieser sie auf erste Aufforderung kostenlos bereitstellen.

6.4. Behält der Auftraggeber bei einem Austausch die auszutauschende Sache bis zur Lieferung der neuen Sache, bleibt die Gefahr für die alte Sache bis zu ihrer Übergabe an den Auftragnehmer beim Auftraggeber. Kann er sie nicht in dem Zustand übergeben, in dem sie sich bei Vertragsschluss befand, darf der Auftragnehmer den Vertrag ganz oder teilweise auflösen.

Artikel 7: Preisänderungen Der Auftragnehmer darf Erhöhungen preisbestimmender Faktoren, die nach Vertragsschluss eintreten, an den Auftraggeber weiterberechnen. Der Auftraggeber muss die Preiserhöhung auf erste Aufforderung zahlen.

Artikel 8: Höhere Gewalt

8.1. Kann der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aufgrund von Umständen außerhalb seiner tatsächlichen Einflussmöglichkeiten nicht erfüllen, ist dies ihm nicht zuzurechnen und liegt höhere Gewalt vor. Für daraus entstehende Schäden des Auftraggebers haftet er nicht. Vorbehaltlich Absatz 4 ist der Auftraggeber dann auch nicht zur vollständigen oder teilweisen Vertragsauflösung berechtigt.

8.2. Hierzu zählen jedenfalls (drohender) (Bürger-)Krieg, Terrorismus, Unruhen, Ausbrüche ansteckender Krankheiten und daraus folgende staatliche Maßnahmen oder Empfehlungen, Naturkatastrophen, extreme Wetterbedingungen, Einfuhr- oder Handelsbeschränkungen, Explosionen, Feuer, Wasserschäden, Sabotage, Cyberkriminalität, Störungen digitaler Infrastruktur oder Energieversorgung, (teilweiser) Verlust, Diebstahl oder Abhandenkommen von Werkzeugen, Materialien oder Informationen, Maschinenstörungen, Straßensperren, Blockaden von Bahnstrecken, Wasserwegen oder Flughäfen, Streiks oder Arbeitsniederlegungen, Personalmangel sowie die nicht oder nicht rechtzeitige Erfüllung von Verpflichtungen durch vom Auftragnehmer beauftragte Dritte wie Lieferanten, Subunternehmer und Spediteure oder andere von ihm abhängige Parteien.

8.3. Ist der Auftragnehmer durch höhere Gewalt vorübergehend an der Erfüllung gehindert, darf er seine Verpflichtungen aussetzen. Nach Ende der höheren Gewalt erfüllt er sie, sobald seine Planung dies zulässt.

8.4. Ist die Erfüllung aufgrund höherer Gewalt dauerhaft unmöglich oder dauert die vorübergehende höhere Gewalt länger als sechs Monate, darf der Auftragnehmer den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung auflösen. Der Auftraggeber darf in diesen Fällen ebenfalls mit sofortiger Wirkung auflösen, jedoch nur hinsichtlich der vom Auftragnehmer noch nicht erfüllten Verpflichtungen.

8.5. Keine Partei hat Anspruch auf Ersatz erlittener oder künftiger Schäden infolge höherer Gewalt, Aussetzung oder Vertragsauflösung nach diesem Artikel.

Artikel 9: Mehrarbeiten Mehrarbeiten werden nach den beim Auftragnehmer zum Zeitpunkt ihrer Ausführung geltenden Preisen berechnet. Der Auftraggeber muss diese auf erste Aufforderung zahlen.

Artikel 10: Ausführung der Arbeiten

10.1. Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Auftragnehmer sicher, ungestört, ununterbrochen und zum vereinbarten Zeitpunkt arbeiten kann. Auf eigene Kosten und Gefahr gewährleistet er: a. rechtzeitige Einholung aller erforderlichen Genehmigungen, Befreiungen und Entscheidungen und Überlassung entsprechender Kopien auf erste Aufforderung; b. rechtzeitige schriftliche Mitteilung aller am Standort geltenden (Sicherheits-)Vorschriften; c. Bereitstellung erforderlicher Hilfskräfte, Werkzeuge und Einrichtungen (etwa Gas, Wasser, Strom, Internet, geeignete Zufahrtswege für notwendige Transporte, Hebe- und Kräneinrichtungen, sanitäre Anlagen sowie abschließbaren trockenen Lagerraum); d. rechtzeitige Ausführung aller für die Arbeiten notwendigen, aber nicht vertraglich enthaltenen Tätigkeiten.

10.2. Der Auftraggeber trägt die Gefahr und haftet für Beschädigung, Diebstahl oder Verlust aller Gegenstände am oder nahe dem Arbeitsort oder an einem anderen vereinbarten Ort, etwa der gelieferten oder zu liefernden Sache, Werkzeuge, Arbeitsmaterialien oder eingesetzter Ausrüstung. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass der Auftragnehmer selbst den Schaden, Diebstahl oder Verlust verursacht hat.

10.3. Unbeschadet Absatz 2 muss der Auftraggeber die dort genannten Risiken angemessen versichern. Im Schadensfall muss er den Schaden unverzüglich seinem Versicherer zur weiteren Bearbeitung und Regulierung melden.

Artikel 11: Abnahme der Arbeiten

11.1. Die Arbeiten gelten als abgenommen, wenn: a. der Auftraggeber sie genehmigt hat; b. die Arbeiten in Gebrauch genommen wurden, wobei bei teilweiser Ingebrauchnahme dieser Teil als abgenommen gilt; c. der Auftragnehmer schriftlich die Fertigstellung mitgeteilt hat und der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach dieser Mitteilung schriftlich die Nichtgenehmigung erklärt hat; d. der Auftraggeber die Genehmigung wegen geringfügiger Mängel oder fehlender Teile verweigert, die innerhalb von 30 Tagen behoben bzw. geliefert werden können und die Ingebrauchnahme nicht verhindern.

11.2. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, dem Auftraggeber ein Dokument im Sinne von

Artikel 7:757a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) über die fertiggestellten und abzunehmenden Bauarbeiten (Übergabe- oder Abnahmedossier) auszuhändigen.

11.3. Genehmigt der Auftraggeber die Arbeiten nicht, muss er dies dem Auftragnehmer schriftlich unter Angabe der Gründe mitteilen und ihm Gelegenheit geben, die Arbeiten später abzunehmen bzw. zur Abnahme bereitzustellen.

Artikel 12: Haftung

12.1. Besteht aus irgendeinem Grund eine Haftung des Auftragnehmers, ist sie stets nach den folgenden Absätzen begrenzt.

12.2. Besteht eine vom Auftragnehmer oder in seinem Namen abgeschlossene Versicherung mit Deckung, ist seine Schadensersatzpflicht auf den im betreffenden Fall von dieser Versicherung ausgezahlten Betrag begrenzt.

12.3. Besteht keine Versicherung nach Absatz 2 oder erfolgt aus irgendeinem Grund keine Versicherungsleistung, ist die Schadensersatzpflicht auf höchstens 15 % des Auftragspreises ohne Umsatzsteuer begrenzt. Bei Vertragsteilen oder Teillieferungen beträgt die Grenze höchstens 15 % des Auftragspreises ohne Umsatzsteuer des Teils oder der Teillieferung, auf den bzw. die sich die Haftung bezieht. Bei Dauerschuldverhältnissen ist sie auf höchstens 15 % des in den letzten zwölf Monaten vor dem schädigenden Ereignis geschuldeten Vertragspreises ohne Umsatzsteuer begrenzt.

12.4. Nicht ersatzfähig sind: a. Folgeschäden, darunter Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall, entgangener Gewinn, entgangene Einsparungen und Subventionen, steuerliche Nachteile, vergebliche Aufwendungen, interne Kosten des Auftraggebers, Goodwill- und Reputationsverluste, Vertragsstrafen, Schäden aus Haftung des Auftraggebers gegenüber Dritten, Verluste im Zusammenhang mit Beschädigung, Vernichtung oder Verlust von Daten oder Dokumenten, Transport-, Reise- und Aufenthaltskosten, Lagerkosten, Kosten für Ersatzgeräte und Arbeitskräfte sowie Rückrufkosten; b. Schäden an Sachen, die bearbeitet werden oder sich in der Nähe des Arbeitsorts befinden und durch oder während der Arbeiten entstehen (Obhutsschäden); c. Schäden an oder durch bzw. mit dem Auftragnehmer bereitgestellten Geräten; d. Schäden infolge Vorsatzes oder bewusster Leichtfertigkeit von Hilfspersonen oder nicht leitenden Untergebenen des Auftragnehmers; e. Schäden an vom Auftraggeber oder in seinem Namen bereitgestellten Materialien, auch infolge unsachgemäßer Bearbeitung, Montage oder Installation. Der Auftraggeber kann sich, soweit möglich, gegen diese Schäden versichern.

12.5. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einem Mangel eines vom Auftraggeber an Dritte gelieferten Produkts entstehen, in das vom Auftragnehmer gelieferte Produkte oder Materialien eingebaut sind. Er ersetzt dem Auftragnehmer sämtliche dadurch entstandenen Schäden einschließlich der vollständigen Rechtsverteidigungskosten.

12.6. Jeder Schadensersatzanspruch des Auftraggebers erlischt 24 Monate nach seiner Entstehung, sofern er ihn nicht vor Ablauf dieser Frist beim zuständigen Gericht geltend gemacht hat.

Artikel 13: Garantie und sonstige Ansprüche

13.1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, garantiert der Auftragnehmer die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistung für sechs Monate nach Lieferung oder Fertigstellung gemäß den folgenden Absätzen.

13.2. Haben die Parteien abweichende Garantiebedingungen vereinbart, bleiben die Bestimmungen dieses Artikels vollständig gültig, soweit sie den abweichenden Bedingungen nicht widersprechen.

13.3. Der Auftraggeber muss bei der Untersuchung einer Beanstandung seinerseits durch den Auftragnehmer oder in dessen Namen unentgeltlich vollständig mitwirken. Andernfalls erlöschen alle Rechte des Auftraggebers im Zusammenhang mit dieser Beanstandung.

13.4. Hat der Auftragnehmer eine Beanstandung der Leistung aus berechtigten Gründen zurückgewiesen, muss der Auftraggeber alle angemessenen Kosten der Untersuchung erstatten.

13.5. Wurde die vereinbarte Leistung nicht ordnungsgemäß erbracht, entscheidet der Auftragnehmer, ob er sie ordnungsgemäß nacherbringt, die gelieferte Sache ganz oder teilweise ersetzt oder dem Auftraggeber einen angemessenen Teil des Auftragsbetrags gutschreibt.

13.6. Entscheidet sich der Auftragnehmer für Nacherfüllung oder vollständigen bzw. teilweisen Ersatz, muss der Auftraggeber ihm hierzu stets Gelegenheit geben. Der Auftragnehmer bestimmt Art und Zeitpunkt der Ausführung. Umfasste die Leistung (auch) die Bearbeitung vom Auftraggeber bereitgestellten Materials, muss dieser neues Material auf eigene Kosten und Gefahr bereitstellen.

13.7. Zu reparierende oder zu ersetzende Sachen muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer zusenden. Transport, Versand, Demontage und Montage erfolgen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Auch Reise-, Aufenthaltskosten und Reisezeiten trägt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer darf dafür Sicherheit oder Vorauszahlung verlangen.

13.8. Der Auftragnehmer muss Garantieleistungen erst erbringen, wenn der Auftraggeber sämtliche Verpflichtungen erfüllt hat.

13.9. a. Von der Garantie ausgenommen sind Mängel infolge normaler Abnutzung, unsachgemäßer Verwendung, fehlender oder fehlerhafter Wartung, Installation, Montage, Demontage, Änderung oder Reparatur durch den Auftraggeber oder Dritte sowie Mängel oder Ungeeignetheit von Sachen, Materialien oder Werkzeugen, die vom Auftraggeber stammen oder von ihm vorgeschrieben wurden. b. Keine Garantie wird gewährt für bei Lieferung nicht neue Sachen, die Prüfung, Reparatur und Überholung von Sachen, Sachen unter Herstellergarantie und Sachen, für die Dritte dem Auftraggeber Garantie gewährt haben.

13.10. Die Absätze 3 bis 8 gelten entsprechend für alle Ansprüche des Auftraggebers wegen Vertragsverletzung, Vertragswidrigkeit oder aus einem anderen Rechtsgrund.

Artikel 14: Rügepflicht

14.1. Der Auftraggeber kann sich jedenfalls nicht mehr auf eine mangelhafte Leistung berufen, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung oder dem Zeitpunkt, zu dem er den Mangel vernünftigerweise hätte entdecken müssen, schriftlich beim Auftragnehmer gerügt hat.

14.2. Beanstandungen von Rechnungen müssen bei sonstigem Rechtsverlust schriftlich innerhalb der Zahlungsfrist beim Auftragnehmer eingehen. Beträgt die Zahlungsfrist mehr als 30 Tage, muss die Beanstandung spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum schriftlich erfolgen.

Artikel 15: Nichtabnahme von Sachen

15.1. Der Auftraggeber muss die vertragsgegenständlichen Sachen am vereinbarten Ort bei Ablauf der Lieferfrist tatsächlich entgegennehmen.

15.2. Er muss unentgeltlich vollständig an der Lieferung mitwirken.

15.3. Nicht entgegengenommene Sachen werden auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers gelagert.

15.4. Bei Verstoß gegen Absatz 1 oder 2 schuldet der Auftraggeber nach Inverzugsetzung durch den Auftragnehmer für jeden Verstoß 250 € pro Tag, höchstens jedoch 25.000 €. Diese Vertragsstrafe kann zusätzlich zu gesetzlichem Schadensersatz verlangt werden.

Artikel 16: Zahlung

16.1. Die Zahlung erfolgt am Geschäftssitz des Auftragnehmers oder auf ein von ihm bezeichnetes Konto.

16.2. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum.

16.3. Erfüllt der Auftraggeber seine Zahlungspflicht nicht, muss er einer Aufforderung des Auftragnehmers nachkommen, statt des vereinbarten Geldbetrags eine Sachleistung zu erbringen.

16.4. Das Recht des Auftraggebers, Forderungen gegen den Auftragnehmer aufzurechnen oder seine Pflichten auszusetzen, ist ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer wurde Zahlungsaufschub gewährt, er ist insolvent oder auf ihn findet die gesetzliche Schuldenbereinigungsregelung Anwendung.

16.5. Unabhängig davon, ob der Auftragnehmer seine Leistung vollständig erbracht hat, wird alles, was der Auftraggeber aus dem Vertrag schuldet oder künftig schulden wird, sofort fällig, wenn: a. eine Zahlungsfrist überschritten ist; b. der Auftraggeber seine Pflichten aus Artikel 15 nicht erfüllt; c. er auf erste Aufforderung keine Sicherheit gemäß Artikel 17 leistet; d. er Insolvenz oder Zahlungsaufschub beantragt; e. Sachen oder Forderungen des Auftraggebers gepfändet werden; f. das Unternehmen des Auftraggebers aufgelöst oder abgewickelt wird; g. der Auftraggeber als natürliche Person die Aufnahme in die gesetzliche Schuldenbereinigung beantragt, unter Betreuung gestellt wird oder verstirbt.

16.6. Bei verspäteter Zahlung schuldet der Auftraggeber Zinsen auf den fälligen Betrag ab dem Tag nach dem vereinbarten letzten Zahlungstag bis einschließlich des Zahlungstags. Wurde kein letzter Zahlungstag vereinbart, fallen Zinsen ab 30 Tagen nach Fälligkeit an. Der Zinssatz beträgt 12 % jährlich, jedoch den gesetzlichen Zinssatz, wenn dieser höher ist. Bei der Zinsberechnung gilt jeder angefangene Monat als voller Monat. Am Ende jedes Jahres wird die Bemessungsgrundlage um die für dieses Jahr geschuldeten Zinsen erhöht.

16.7. Der Auftragnehmer darf seine Schulden gegenüber dem Auftraggeber mit Forderungen verbundener Unternehmen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber verrechnen. Ebenso darf er seine Forderungen gegen den Auftraggeber mit Schulden verbundener Unternehmen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber verrechnen. Darüber hinaus darf er seine Schulden gegenüber dem Auftraggeber mit Forderungen gegen mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen verrechnen. Verbundene Unternehmen sind alle Unternehmen derselben Gruppe im Sinne von

Artikel 2:24b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Beteiligungen im Sinne von

Artikel 2:24c dieses Gesetzbuchs.

16.8. Bei verspäteter Zahlung schuldet der Auftraggeber sämtliche außergerichtlichen Kosten, mindestens 75 €. Diese werden auf den Hauptbetrag wie folgt berechnet: für die ersten 3.000 € 15 %; für den darüberliegenden Teil bis 6.000 € 10 %; bis 15.000 € 8 %; bis 60.000 € 5 %; für den Teil ab 60.000 € 3 %. Sind die tatsächlich entstandenen außergerichtlichen Kosten höher, sind diese zu zahlen.

16.9. Wird dem Auftragnehmer in einem Gerichtsverfahren vollständig oder weitgehend Recht gegeben, trägt der Auftraggeber sämtliche mit dem Verfahren verbundenen Kosten.

Artikel 17: Sicherheiten

17.1. Der Auftraggeber muss auf erste Aufforderung nach Wahl des Auftragnehmers angemessene Sicherheit für sämtliche vertraglichen Zahlungsverpflichtungen leisten. Erfüllt er dies nicht innerhalb der gesetzten Frist, gerät er unmittelbar in Verzug. Der Auftragnehmer darf dann den Vertrag auflösen und seinen Schaden vom Auftraggeber ersetzt verlangen.

17.2. Der Auftragnehmer bleibt Eigentümer der gelieferten Sachen, bis der Auftraggeber seine Pflichten aus allen Verträgen mit ihm erfüllt hat, einschließlich Schadensersatz, Vertragsstrafen, Zinsen und Kosten.

17.3. Hat der Auftraggeber nach vertragsgemäßer Lieferung seine Verpflichtungen erfüllt, lebt der Eigentumsvorbehalt an diesen Sachen wieder auf, wenn er seine Pflichten aus einem später geschlossenen Vertrag nicht erfüllt.

17.4. Solange die Sachen dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, darf der Auftraggeber sie außer im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb weder belasten noch darüber verfügen. Diese Bestimmung hat dingliche Wirkung.

17.5. Nach Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts darf der Auftragnehmer die gelieferten Sachen zurückholen. Der Auftraggeber muss dabei vollständig mitwirken.

17.6. Bei Verstoß gegen Absatz 5 schuldet der Auftraggeber nach Inverzugsetzung durch den Auftragnehmer 250 € pro Tag und Verstoß, höchstens 25.000 €. Diese Vertragsstrafe kann zusätzlich zu gesetzlichem Schadensersatz verlangt werden.

17.7. Dem Auftragnehmer stehen Pfand- und Zurückbehaltungsrechte an allen Sachen zu, die er aus irgendeinem Grund vom Auftraggeber besitzt oder erhalten wird, zur Sicherung aller bestehenden oder künftigen Forderungen gegen den Auftraggeber.

Artikel 18: Geistige Eigentumsrechte

18.1. Der Auftragnehmer gilt als Urheber, Gestalter, Entwickler bzw. Erfinder der im Rahmen des Vertrags geschaffenen Werke, Modelle, Zeichen oder Erfindungen. Er hat das ausschließliche Recht, Patente, Marken oder Modelle anzumelden.

18.2. Der Auftragnehmer überträgt bei der Vertragsdurchführung keine geistigen Eigentumsrechte an den Auftraggeber.

18.3. Umfasst die Leistung (auch) Computersoftware, wird der Quellcode dem Auftraggeber nicht übergeben. Der Auftraggeber erhält lediglich eine nicht ausschließliche, weltweite und unbefristete Nutzungslizenz für die Software ausschließlich zur gewöhnlichen Nutzung und zum ordnungsgemäßen Funktionieren der Sache.

18.4. Der Auftraggeber darf die Lizenz weder übertragen noch Unterlizenzen erteilen. Diese Bestimmung hat dingliche Wirkung. Nur bei Weiterverkauf der Sache, für die die Software geliefert wurde, geht die Lizenz unter denselben Bedingungen und Beschränkungen auf den Erwerber über, sofern dieser sie schriftlich anerkannt hat.

18.5. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden des Auftraggebers infolge einer Verletzung geistiger Eigentumsrechte Dritter.

18.6. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Verletzung geistiger Eigentumsrechte frei.

Artikel 19: Übertragung von Rechten oder Pflichten Der Auftraggeber darf Rechte oder Pflichten aus diesen allgemeinen Bedingungen oder den zugrunde liegenden Verträgen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers weder übertragen noch verpfänden. Diese Bestimmung hat dingliche Wirkung.

Artikel 20: Vertragsauflösung oder Stornierung

20.1. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen oder zu stornieren.

20.2. Der Auftragnehmer kann einem Antrag auf Vertragsauflösung zustimmen. In diesem Fall schuldet der Auftraggeber mindestens 20 % des vereinbarten oder veranschlagten Preises. Der Auftragnehmer darf eine höhere Zahlung oder weitere Bedingungen für seine Zustimmung verlangen.

Artikel 21: Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

21.1. Es gilt niederländisches Recht. Das Wiener UN-Kaufrecht (CISG) sowie andere internationale Regelungen, deren Ausschluss zulässig ist, finden keine Anwendung.

21.2. Ausschließlich zuständig für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist das niederländische Zivilgericht am Sitz des Auftragnehmers.

Diese Bedingungen sind eine vollständige Übersetzung der niederländischen Metaalunie- Bedingungen, die am 1. Januar 2025 bei der Geschäftsstelle des Gerichts Rotterdam hinterlegt wurden. Bei der Auslegung und Interpretation ist die niederländische Fassung maßgeblich.